

Kinder vor Diskriminierung schützen!

Der unmissverständliche Auftrag des Artikel 2 der Kinderrechtskonvention.

von **Petra Wagner**

Artikel 2: Diskriminierungsverbot

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Die Kinderrechte gelten für alle Kinder, „ohne jede Diskriminierung“. So heißt es klipp und klar in Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention. Wie wohltuend! Eine Formulierung ohne Wenn und Aber. Deutschland als Vertragsstaat muss die Kinderrechte achten und gewährleisten, dass sie allen Kindern in Deutschland zu Gute kommen. Wie radikal: Der Staat muss die Gewähr dafür geben, dass für alle Kinder alle Rechte gelten.

Sofort kommen Kinder in den Sinn, die in Deutschland leben und die Rechte nicht in Anspruch nehmen können. Die Liste der Benachteiligungen ist lang, die das Wohlbefinden von Kindern beeinträchtigen, Bildungswege versperren, Gesundheit, Identität, Zugehörigkeit, persönliche Entfaltung einschränken. Es ist ein großes Gerechtigkeitsdefizit. Das sich hartnäckig hält. Und nicht nur das: Die Ungerechtigkeiten werden laufend neu hergestellt.

Ein Beispiel ist das Armutsrisiko für Kinder in Deutschland. Es wird in seinem Ausmaß und in den Folgen immer wieder beschrieben und skandalisiert, von den Wohlfahrtsverbänden, Stiftungen und auch von staatlichen Stellen. Dennoch

steigt die Kinderarmut (Bertelsmann Stiftung 2016) seit 30 Jahren, mit all den Folgen, die ein Leben in Armut in einer reichen Gesellschaft bedeutet. Betroffen sind etwa ein Fünftel aller Kinder, insbesondere Kinder in Ein-Eltern-Familien, in eingewanderten Familien, Kinder mit mehreren Geschwistern, Kinder in Familien, die Transferleistungen beziehen oder geringe Einkommen haben (BMFSFJ 2008, 3). In vielen Fällen ist Armut ein Dauerzustand: „Einmal arm, immer arm“ (Bertelsmann Stiftung 2017). Die Unhaltbarkeit des Problems Kinderarmut ist hinreichend beschrieben, könnte man meinen. Wie kommt es, dass die Armutsrisiken dennoch steigen, die empfohlenen Lösungsansätze nicht realisiert werden, sich nichts daran ändert? Möglicherweise hält sich die Herstellung von sozial ungerechten und benachteiligenden Lebensverhältnissen auch deshalb so hartnäckig, weil sie als nicht veränderbar hingenommen wird? Die Ideologie des „Klassismus“ könnte hier eine Rolle spielen. Armut ist das Ergebnis der Vorenthaltung von Ressourcen und Rechten, die bestimmte Gruppen von Menschen besonders trifft. Klassismus ist die diskriminierende Ideologie, die glauben lässt, dass die Menschen dies selbst „verschuldet“ hätten. Ungleiche Verteilung und Ungleichbehandlung werden damit gerechtfertigt. Und Menschen, die über ein geringes Einkommen verfügen, auf Transferleistungen angewiesen sind oder einen niedrigen Bildungsabschluss haben, erleben zusätzlich Stigmatisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung. Klassistische Überzeugungen werden von den Einzelnen verinnerlicht, gelten als „normal“ und „selbstverständlich“ und sind deshalb besonders wirkmächtig.

Zur Verinnerlichung von Ungleichwertigkeitsvorstellungen gehört auch, Menschen oder Gruppen von Menschen die grundlegenden Teilhaberechte abzusprechen. Das heißt in Bezug auf Kinder, dass die Vorenthaltung von Kinderrechten für manche Kinder gerechtfertigt wird. Das Gerechtigkeitsdefizit wird hingenommen und gilt als unproblematisch: So wurde zum Beispiel in einer Studie des Deutschen Kinderhilfswerks 2015 mit Verweis auf die Kinderrechtskonvention gefragt, ob die Kinderrechte in gleicher Weise für geflüchtete Kinder gelten sollen. Während 67 % befanden, alle Kinder müssten die gleichen Möglichkeiten haben, waren 31 % der Befragten der Meinung: „Man kann den Flüchtlingskindern nicht sofort die gleichen Möglichkeiten bieten“. (DKHW 2015)

Für ein Drittel der Befragten ist es also vertretbar, dass die Kinderrechte für die Gruppe der geflüchteten Kinder nicht in vollem Umfang gelten. Die Befragten können aus unterschiedlichen Gründen zu dieser Feststellung gekommen sein. Vorstellbar ist, dass sie an die noch unzureichenden Versorgungssituationen für geflüchtete Familien denken. Es ist dennoch erstaunlich, dass es für ein Drittel der Befragten akzeptabel ist, den Rechtsanspruch dieser Gruppe zu reduzieren. Und damit Diskriminierung das Wort zu reden. Neben Rassismus könnte Adultismus¹ als Diskriminierungsmuster zugrunde liegen. Adultismus meint die Höherbewertung der Anliegen und Sichtweisen von Erwachsenen vor denen von Kindern. Sie zeigt sich in Äußerungen wie: „Dafür bist du noch zu klein“, „Du verstehst das noch nicht“, „Sei nicht kindisch“. Im ungleichen Machtverhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern kommt Erwachsenen die Verpflichtung zu, ihre Macht zum Schutz der Kinder einzusetzen. Sie nutzen ihre Machtposition jedoch auch zum Nachteil oder zum Schaden der Kinder, etwa in Form von körperlicher und seelischer Gewalt oder sexuellem Missbrauch. Die Machtposition erlaubt es, das eigene übergriffige Handeln zu rechtfertigen und das Leid oder den Protest von Kindern zu ignorieren. Dagegen können sich Kinder kaum wehren. Ihre Perspektiven auszublenden oder als unwahr abzuwehren folgt einem adultistischen Muster, wonach die Perspektiven der Erwachsenen grundsätzlich glaubwürdiger und bedeutsamer sind als die von Kindern. Die Missbrauchsskandale in den letzten Jahren wie auch deren schleppende Aufklärung sind ohne einen solchen adultistischen Schulterschluss der Erwachsenen nicht denkbar. Adultismus als diskriminierende Ideologie ist weit verbreitet und tief verinnerlicht, handelt es sich doch um die „erste erlebte Diskriminierungsform“ im Leben von Menschen (vgl. Richter 2012).

Diskriminierung ist verinnerlicht und institutionalisiert
In der Fachstelle Kinderwelten für Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung führen wir seit 20 Jahren Fortbildungen mit dem Fachpersonal von Kindertageseinrichtungen durch. „Vielfalt respektieren, Ausgrenzung widerstehen“ ist das Motto im Ansatz der Vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung, das in Kitas eine Praxis entwickeln lässt, in der Kinder in ihren Identitäten bestärkt werden, einen kompetenten Umgang mit Verschiedenheit lernen und auch, sich gegen Ungerechtigkeiten und Diskriminierung zur Wehr zu setzen. Der Ansatz und die Praxis damit sind vielfach beschrieben (ISTA 2016, Wagner 2017), die Nachfrage zeigt den Handlungsbedarf und den Wunsch nach fachlicher Unterstützung vieler Fachkräfte. Eine Erfahrung in den Fortbildungen ist, dass der Begriff der Diskriminierung geklärt und erarbeitet werden muss.

Das Alltagsverständnis von Diskriminierung fasst kaum die Eigenart dieser Form von Benachteiligung und auch nicht ihr strukturelles Ausmaß. So geschieht es, dass auch eigene Erfahrungen zunächst nicht als Diskriminierungserfahrungen gewertet werden und erst im Laufe der Auseinandersetzung mit dem Begriff und seinen Wirkungen damit in Verbindung gebracht wird. Die folgende Aussage einer Kitaleiterin, die als Kind mit ihrer Familie eingewandert war, ist ein Beispiel aus einer Fortbildung:

„Der Tag gestern war für mich so, als wären mir Scheuklappen weggenommen worden, so dass ich es endlich klar se-

hen konnte: Ich wurde in dieser Gesellschaft diskriminiert! Ich hatte immer gedacht, ich hätte eine andere Familie haben sollen. Nein, meine Familie war in Ordnung, das System hätte ein anderes sein müssen!“

Diskriminierung ist die abwertende Unterscheidung von Menschen mit Verweis auf ein bestimmtes Merkmal, das die Person als Mitglied einer Gruppe konstruiert (vgl. Fachstelle Kinderwelten. Glossar 2019). Die abwertende Unterscheidung ist mit Nachteilen beim Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen und Rechten verbunden. Sie kann direkt sein, durch unmittelbare Äußerungen und Handlungen, die von Individuen ausgehen. Und sie kann indirekt sein: Institutionalisierte Diskriminierung ist dann im Spiel, wenn die abwertende Unterscheidung eingelassen ist in gesellschaftliche Strukturen, wie zum Beispiel das Funktionieren von Institutionen. Die Benachteiligung beim Zugang zu Ressourcen funktioniert dann ohne eine einzelne Person, die sich diskriminierend äußert oder diskriminierend handelt. Es sind die Routinen und Regularien, die dafür sorgen, dass bestimmte Gruppen erhebliche Einschränkungen erleben, beim Zugang zu Wohnungen, Bildung, Gesundheitsversorgung, Anerkennung, Einfluss etc.

Die institutionalisierte Diskriminierung ist hochwirksam – und schwerer zu identifizieren als direkte diskriminierende Äußerungen oder Handlungen. Und es ist schwer auszuhalten, wenn man erkennt, dass man in das System institutionalisierter Diskriminierung auch persönlich verstrickt ist, selbst wenn man nicht diskriminierend handeln will. In Bildungseinrichtungen tragen z. B. auch Pädagog*innen zur Diskriminierung von Kindern bei, indem sie einfach die herrschenden Regeln oder Anordnungen befolgen:

In einer Fortbildung berichten die Kitaleiter*innen von Kindern, die mit ihrem Verhalten in den Gruppen anecken und mit denen die Fachkräfte überfordert sind. Die einzige Möglichkeit, die ihnen das Amt für solche Fälle zuweist, ist die Reduzierung der Betreuungszeit. Das heißt, die Leiter*innen müssen den Eltern mitteilen, dass ihre Kinder nur noch wenige Stunden in der Kita sein können. Im Gespräch über diese Regelung drücken die Kitaleiter*innen ihr Unwohlsein damit aus. Und Empörung, weil sie die Regelung unsinnig finden. Als sie erkennen, dass die Maßnahme diskriminierend ist und gegen das Recht der Kinder auf Bildung verstößt, sind sie bestürzt über ihre eigene Involviertheit: Dass sie als Ausführende einer diskriminierenden Regelung fungieren. Damit wollen sie sich nicht abfinden.

Diskriminierungsrisiken und Vulnerabilitäten

In Artikel 2 der Kinderrechtskonvention heißt es unmissverständlich, dass die Kinderrechte „ohne jede Diskriminierung“ für alle Kinder gelten, „unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion,

Frage: Hast Du eine Situation erlebt, in der Du oder andere Kinder wegen Eures Alters oder bestimmter Eigenschaften benachteiligt wurdet?

Antwort:

Ich hätte gerne ein eigenes Handy, kriege es aber frühestens mit 10 Jahren.
(Matilda, 8 Jahre)

Mein Papa darf immer länger wach bleiben und ich muss früh ins Bett.
(Carlo, 4 Jahre)

der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds“.

Die Vertragsstaaten müssen „alle geeigneten Maßnahmen“ treffen, um sicherzustellen, dass das Kind „vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen“ geschützt wird. Die Kinderrechtskonvention benennt also explizit Merkmale, auf die bei Diskriminierungsvorgängen verwiesen wird. Damit anerkennt sie die Diskriminierungsrisiken von Kindern: Kinder mit bestimmten körperlichen oder äußeren Merkmalen und Kinder als Mitglieder von bestimmten Familien sind vulnerabel in dem Sinne, dass sie ein höheres Risiko haben, diskriminiert zu werden. Die Vulnerabilitäten von Kindern gilt es zu berücksichtigen.

Dabei ist der Verweis auf ein Merkmal, das mehr oder weniger willkürlich, aber konstitutiv für Diskriminierung ist, vom Merkmal selbst zu trennen. Nicht das Geschlecht, der Hautton, die Sprache, die Religion eines Kindes sind per se ein Problem. Sondern die damit vorgenommenen Zuschreibungen, die als Begründungen dafür herhalten, Ungleichbehandlungen und Ausschlüsse zu rechtfertigen.

Toni Morrison, Schwarze Literaturwissenschaftlerin und Schriftstellerin, führt dies am Beispiel rassistischer Diskriminierung aus. Sie betont, dass „erst Rassismus das Konstrukt Rasse hervorbringt“ (2018, 10) und bestätigt, dass „Rasse ein Konzept sei, kein Fakt“ (ebd. 13). Sie spricht von der Schwierigkeit, in rassistischen gesellschaftlichen Verhältnissen körperliche oder kulturelle Unterschiede zu beschreiben, „ohne dabei auf wertende und hierarchisierende Kategorien zurückzugreifen“ (ebd. 20).

Damit spricht sie ein Dilemma an, das sich auch in der Handhabung der in der Kinderrechtskonvention aufgeführten Merkmale von Kindern zeigt: Um die Diskriminierung anzuprangern, die mit Verweis auf ein zugeschriebenes Gruppenmerkmal eines Kindes erfolgt, müssen die Gruppenmerkmale benannt werden – womit man Gefahr läuft, die Zuschreibungen zu reproduzieren. Indem man die wertenden und hierarchisierenden Kategorien verwendet, von denen Toni Morrison spricht. Verwendet man sie, so bestätigt man sie als vermeintliche „Eigenschaften“ der Kinder, wodurch unweigerlich die Stigmatisierung und diskriminierende Kategorisierung wiederholt und gefestigt wird. Es ist eine bewusste Anstrengung, dies nicht zu tun, sondern „in Anführungszeichen“ Bezug auf die Merkmale zu nehmen, um deutlich zu machen, dass daran Diskriminierung festgemacht wird.

Es zeigt die Herausforderung, vor der Pädagog*innen stehen, die gemäß Artikel 2 der Kinderrechtskonvention agieren wollen: Sie müssen erkennen, welche Kinder ein höheres Risiko haben, von Diskriminierung betroffen zu sein. Dafür brauchen sie einen geklärten Begriff von Diskriminierung und Einblick in Diskriminierungsmuster, die in Deutschland wirksam sind. Und sie brauchen ein Handlungskonzept, das konsequent Antidiskriminierung berücksichtigt.

Diversitätsbewusstsein und Diskriminierungssensibilität zusammenbringen

Dafür müssen sich Pädagog*innen von der Vorstellung verabschieden, alle Kinder seien gleich und man solle sie gleich behandeln. Nein, Kinder sind nicht alle gleich. Sie unterscheiden sich nicht nur nach persönlichen Eigenheiten, sondern wesentlich in ihren sozialen Lebensverhältnissen und damit auch in ihrer potentiellen Betroffenheit von Diskriminierung. In jedem Ausschnitt gesellschaftlicher Wirklichkeit spielen diese Unterschiede eine Rolle, natürlich auch in den Erziehungs- und Bildungseinrichtungen. Artikel 2 der Kinderrechtskonvention zu realisieren, erfordert einen diversitätsbewussten und gleichzeitig diskriminierungssensiblen pädagogischen Ansatz: diversitätsbewusst im Sinne der Anerkennung und des kompetenten Umgangs mit den vorhandenen Unterschieden zwischen Kindern, diskriminierungssensibel im Sinne der Berücksichtigung von Diskriminierungsrisiken und einer klaren Positionierung gegen Diskriminierung.

Der Ansatz der Vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung ist hierfür ein erprobtes Praxiskonzept.² In Kitas, die den Ansatz implementieren, zeigt sich, dass ein Antidiskriminierungs-Profil erst in einem längeren Prozess und häufig gegen Skepsis und vielfältige Abwehrformen erarbeitet wird. Die Verinnerlichung und Institutionalisierung von Diskriminierung zu erkennen, erfordert Zeit und Mühe. Gelingt es, dann zeigen die Einrichtungen eine inklusive Qualität, die sie als demokratische Lernorte qualifiziert, erkennbar an der aktiven und konstruktiven Beteiligung von Eltern und Familien.

Im Ansatz der Vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung stehen Diversitätsbewusstsein und Diskriminierungssensibilität im Fokus. Die vorurteilsbewusste pädagogische Praxis zeigt aber die Unteilbarkeit der Kinderrechte, der Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte (Maywald 2016, 18):

„Die drei kinderrechtlichen Dimensionen des Schutzes vor allen Formen der Gewalt, der Möglichkeit des Zugangs zu einem Bildungsangebot und der Teilhabe sind untrennbar miteinander verbunden. Partizipation lässt sich nur verwirklichen, wenn Kinder überhaupt in die Kita kommen, wenn sie ausreichend geschützt und ihnen adaptive Bildungsmöglichkeiten zugänglich gemacht werden.“ (Prenzel 2016, 61)

Artikel 2 der Kinderrechtskonvention enthält die weitreichende Forderung, Kindern ein Leben ohne Diskriminierung zu ermöglichen. Er verweist gleichzeitig auf alle anderen Rechte, an deren Inanspruchnahme Kinder nicht gehindert werden dürfen. Der Auftrag ist unmissverständlich: Kinder sind vor Diskriminierung zu schützen! Nach 30 Jahren sollten alle, die Verantwortung für Kinder tragen, zu einer Auseinandersetzung mit und einem Einstehen gegen Diskriminierung verpflichtet werden.

¹Vom Englischen „adult“, der*die Erwachsene

²Seit einigen Jahren werden die Angebote der Fachstelle Kinderwelten zur Entwicklung einer vorurteilsbewussten pädagogischen Praxis ergänzt von einem Arbeitsbereich „KiDs – Kinder vor Diskriminierung schützen“, der auf Diskriminierung junger Kinder aufmerksam macht und eine Antidiskriminierungsberatung bei Diskriminierung anbietet, die junge Kinder betrifft. <https://kids.kinderwelten.net/de/>

Literatur

Bertelsmann Stiftung (2016): Kinderarmut in Deutschland wächst weiter – mit Folgen fürs ganze Leben. <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2016/september/kinderarmut-in-deutschland-waechst-weiter-mit-folgen-fuers-ganze-leben/>

Bertelsmann Stiftung (2017): Kinderarmut ist in Deutschland oft ein Dauerzustand. <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2017/oktober/kinderarmut-ist-in-deutschland-oft-ein-dauerzustand/>
BMFSFJ (2008): Dossier Armutsrisiken von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. <https://www.bmfsfj.de/blob/100792/20d27c7bf88a9fd745cfe05b7c58065c/kinderarmut-dossier-data.pdf>

DKHW (2015): Flüchtlingskinder in Deutschland. Eine Studie von infratec di-map, im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerks e. V. https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/2_Aktuelle_Projekte/3_Fluechtlingskinder/3.3_Studie_Fluechtlingskinder_in_Deutschland/Deutsches_Kinderhilfswerk_Fluechtlingskinder_GRAF.pdf (Zugriff: 20.08.2019)
Fachstelle Kinderwelten (Hrsg.) (2019): Glossar. Glossar Fachstelle Kinderwelten

Institut für den Situationsansatz/Fachstelle Kinderwelten (Hrsg.) (2016): Inklusion in der Kitapraxis. 4 Bände. (Band 1: Die Zusammenarbeit mit Eltern vorurteilsbewusst gestalten, Band 2: Die Lernumgebung vorurteilsbewusst gestalten, Band 3: Die Interaktion mit Kindern vorurteilsbewusst gestalten, Band 4: Die Zusammenarbeit im Team vorurteilsbewusst gestalten.) Berlin: Verlag Wamiki

Maywald, Jörg (2016): Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beteiligen. Freiburg: Herder

Morrison, Toni (2018): Die Herkunft der Anderen. Über Rasse, Rassismus und Literatur. Hamburg: Rowohlt

Prenzel, Annedore (2016): Bildungsteilhabe und Partizipation in Kindertageseinrichtungen. WiFF Expertisen Nr. 47, https://www.weiterbildungsinitiative.de/uploads/media/WiFF_Exp_47_Prenzel_web.pdf

Richter, Sandra (2012): Adulthood – erste erlebte Diskriminierungsform? Theoretische Grundlagen und Praxisrelevanz. In: KitaFachtexte <https://www.kita-fachtexte.de/texte-finden/detail/data/adulthood-die-erste-erlebte-diskriminierungsform-theoretisch-grundlagen-und-praxisrelevanz/> (Zugriff: 3.1.2019)

Wagner, Petra (Hrsg.) (2017): Handbuch Inklusion. Grundlagen vorurteilsbewusster Bildung und Erziehung. Freiburg: Herder (überarbeitete Neuauflage)



Die Autorin

Petra Wagner
Direktorin des Instituts für den Situationsansatz ISTA in der Internationalen Akademie Berlin INA gGmbH, dort auch Leiterin der
Fachstelle Kinderwelten für Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung



Cartoon: Natascha Welz, Copyright: ISTA/Fachstelle Kinderwelten